



## **Dringlichkeitsentscheidung: Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im laufenden Jahr 2020**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Beschlussfassung)	01.12.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen am 20.09.2020 und 06.12.2020 vom 09.09.2020 wird mit Wirkung vom 01.12.2020 aufgehoben.

### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 01.09.2020 hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschlussvorlage 2020/368 die anliegende ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen am 20.09.2020 und 06.12.2020 beschlossen.

Die Sonntagsöffnung war in beiden Fällen an die geplante Durchführung besonderer Veranstaltungen geknüpft, zum 20.09.2020 an die Einwohner- und Verbraucherumfrage „Innenstadt neu denken!“, zum 06.12.2020 war wie in den Vorjahren die Veranstaltung „Wir helfen“ geplant.

Bereits in der o.g. Beschlussvorlage war für die Sonntagsöffnung am 06.12.2020 eingeschränkt:

„Für den beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 06.12.2020 besteht darüber hinaus – soweit das Infektionsgeschehen es zu diesem Zeitpunkt zulässt- mit der Aktion „Wir helfen“ ein in den Vorjahren als ausreichend bewerteter Anlass.“

Andere Tatbestandsvoraussetzungen als die nach § 6 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vorgesehenen (hier: Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) finden nach den jüngsten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW keine Anwendung mehr, so dass Grundlage für eine Sonntagsöffnung zwingend nur ein entsprechender Anlass sein kann.

Nach § 13 Abs. 1 der ab dem 01.12.2020 gültigen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) sind jedoch weiterhin alle Veranstaltungen und Versammlungen untersagt, soweit sie nicht explizit unter besondere Regelungen der CoronaSchVO fallen.

Damit ist die Durchführung der Veranstaltung „Wir helfen“ nicht zulässig, in der Folge entfällt auch der Sachgrund für eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist somit aufzuheben.

Da die in der Zuständigkeit des Rates liegende Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten Ratssitzung am 15.12.2020 duldet, wird im Wege der Dringlichkeitseintscheidung der Haupt- und Finanzausschuss damit befasst.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **Anlage/n**

- 1 Verordnung-Verkaufsoffene-Sonntage (öffentlich)

# **Verordnung**

## **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Gemäß § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 171) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Monschau als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Imgenbroich, die an die Kundenparkplätze der Einzelhandels-  
geschäfte von der Straße Trierer Str. 232 bis Trierer Str. 266 grenzen, dürfen am

**Sonntag, 20.09.2020 und  
Sonntag, 06.12.2020**

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

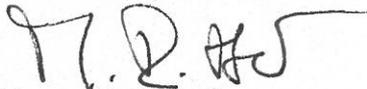
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Monschau, den 09.09.2020

**Stadt Monschau  
- als örtliche Ordnungsbehörde -**

  
(Margareta Ritter)  
Bürgermeisterin